

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 25. Mai 2020

Nr. 11

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die <b>Feststellung der besonderen Eig- nung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.2017 vom 15.05.2020	557
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverord- nung für die Studiengänge der <b>Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</b> vom 19. Mai 2020	559
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverord- nung für die <b>Praxissemesterordnung</b> vom 19. Mai 2020	576
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverord- nung auf die Studiengänge des Fachbereichs <b>Mathematik und Informatik</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Mai 2020	579

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2020/11  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Erste Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-  
Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 24.07.2017  
vom 15.05.2020**

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.2017“ (AB Uni 2017/21, S. 1799 ff.) wird wie folgt geändert:

**In „V. Inkrafttreten und Übergangsregelung Sportabitur“ wird folgende Nr. 3 neu hinzugefügt:**

- „3. Für das Zulassungsjahr 2020 finden – abweichend von den vorstehenden Regelungen dieser Ordnung – keine Eignungsprüfungen statt. Der Nachweis der besonderen Eignung wird für diesen Zeitraum wie folgt geführt:
- a) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Hochschulreife nach Abschluss der 13. Jahrgangsstufe (9-jähriger Bildungsgang) erworben haben, müssen in den Grund- bzw. Leistungskursen im Fach Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
  - b) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Hochschulreife nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe (8-jähriger Bildungsgang) erworben haben, müssen in den Grund- bzw. Leistungskursen im Fach Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
  - c) Feststellungen der besonderen Eignung für das Fach Sport, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, sofern die Bescheinigung innerhalb der letzten 24 Monate ausgestellt worden ist.
  - d) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag andere Nachweise anerkannt werden, sofern diese den unter c) genannten Nachweisen gleichwertig sind.

Die gemäß Buchstaben a) bis c) notwendigen Feststellungen trifft das Studierendensekretariat; die gemäß Buchstabe d) notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Die erforderlichen Unterlagen müssen von der/dem Studienbewerber/in bei der Immatrikulation vorgelegt werden. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den Nachweis der besonderen Eignung gemäß den Buchstaben a) bis d) nicht erbringen können, erhalten auf Antrag einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07) vom 05.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für  
die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
vom 19. Mai 2020**

Aufgrund § 7 Abs.2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) hat das Rektorat folgende Regelung erlassen:

**I.**

Für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge folgende abweichende Regelungen von den bestehenden Prüfungsordnungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010.**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Ergänzend zu § 10 Abs. 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung vertiefender Module für das Wintersemester 2020/2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 nicht möglich war.
- (6) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.

- (7) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (8) Erweiternd zu § 20 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (9) Abweichend von § 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017) vom 7. Februar 2017 vom in der Fassung der Änderung 1. Oktober 2018 (PO 2018) (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung vertiefender Module für das Wintersemester 2020/2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 nicht möglich war.
- (6) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.

- (7) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (8) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (9) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung der Änderung vom 1. Oktober 2018 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung vertiefender Module für das Wintersemester 2020/2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 nicht möglich war.

- (6) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (7) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (8) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (9) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.



**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung der Änderung vom 1. Oktober 2018 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung vertiefender Module für das Wintersemester 2020/2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 nicht möglich war.
- (6) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (7) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (8) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (9) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016 in der Fassung der Änderung vom 13. August 2019 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 6 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.

(9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010 in der Fassung der Änderung vom 13. August 2019 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 6 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 Rahmenordnung anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 Rahmenordnung kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Die/Der Dekanin/Dekan regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 6 PO kann die Dekanin oder der Dekan die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 Rahmenordnung anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 Rahmenordnung kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Die/Der Dekanin/Dekan regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung kann im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Die/Der Dekanin/Dekan regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 6 PO kann die Dekanin oder der Dekan die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 6 Satz 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 Rahmenordnung anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 2 Abs. 1 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Die/ Der Dekanin/Dekan regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.



**Neufassung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 in der Fassung der Änderung 01.10.2018 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung der Änderung vom 1. Oktober 2018 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 in der Fassung der Änderung vom 29. Juni 2017 (PO).**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 20 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

II.

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
für die Praxissemesterordnung  
vom 19. Mai 2020**

Aufgrund § 7 Abs.2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) hat das Rektorat folgende Regelung erlassen:

I.

Für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt Teil A Punkt 4 der Zweiten Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.07.2018, Teil A, Modulbeschreibung, Punkt 4 – Prüfungskonzeption, Studienleistung(en) in folgender Fassung:

<b>4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen</b>				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	<p>Theoriebasierte Praxisreflexion je Studienprojekt</p> <p>Die Modulabschlussprüfung wird in Form von zwei Modulteilprüfungen abgenommen. Die Modulprüfungen werden nach Wahl des Prüfers entweder schriftlich oder mündlich erbracht. Eine schriftliche Modulteilprüfung ist eine Hausarbeit von 10 Seiten, die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen und dauert 30 Minuten.</p> <p>1. Eine schriftliche Teilprüfung besteht aus der Dokumentation eines Studienprojekts. Im Rahmen einer theoriebasierten Praxisreflexion sollen Planung, Durchführung und Auswertung des Studienprojekts dokumentiert werden. Andere Themenstellungen sind möglich.</p> <p>2. Eine mündliche Teilprüfung behandelt theoriebasiert Planung und – soweit diese möglich waren – Durchführung und Auswertung eines Studienprojekts, auch unter Bezug auf die aktuellen Schwierigkeiten unter den Bedingungen von Schulschließungen. Andere Themenstellungen sind möglich.</p>	Die Hausarbeit richtet sich nach den fächer-spezifischen Gegebenheiten und sollte 10 Seiten je Studienprojekt nicht überschreiten. Eine mündliche Teilprüfung dauert 30 Minuten.		100%

	<p>Die beiden Studienprojekte sind nach Wahl zwei Fächern oder einem Fach und den Bildungswissenschaften zugeordnet. Sollte eine andere Themenstellung als die des Studienprojektes gewählt werden, finden die Prüfungen jeweils in dem Fach statt, in dem das Studienprojekt geplant war.</p> <p>Die beiden Teilprüfungen finden als getrennte Prüfungen in den jeweiligen Fächern bzw. der Bildungswissenschaft statt. In beiden Teilprüfungen wird jeweils eine Note gegeben.</p> <p>Die Modulnote besteht aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen, wobei beide Prüfer/Prüferinnen jeweils mindestens die Note 4,0 vergeben müssen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend. Die Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die/den Studierende/n bei den zuständigen Prüfer/innen erfolgt i. d. R. nicht später als 6 Wochen nach Abschluss der Praxisphase. Die Korrektur durch eine/n Prüfer/in erfolgt i. d. R. nicht später als 8 Wochen nach Erhalt der Leistung.</p>			
<b>Studienleistung(en)</b>				
<b>Art</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Anbindung an LV Nr.</b>		
Die Studienleistung wird in der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ erbracht, in der kein Studienprojekt durchgeführt wurde. Gegenstand ist die theoriebasierte Praxisreflexion der schulpraktischen Erfahrungen im jeweiligen Fach.	Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 3 S.  Die Ausgestaltung richtet sich nach den fächerspezifischen Gegebenheiten und sollte den angegebenen			

		Umfang nicht überschreiten.		
Gewichtung der Modul- note für die Masterge- samtnote	12 / 107			

II.

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**Artikel 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Mathematik und Informatik von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**§ 1 Am Fachbereich Mathematik und Informatik aktive Studiengänge:**

(1) Fachwissenschaftliche Studiengänge:

- a. 1-Fach-Bachelor Mathematik in der
  - i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
  - ii. Prüfungsordnung vom 04. Februar 2010 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)
- b. 1-Fach-Bachelor Informatik in der/den
  - i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
  - ii. Prüfungsordnungen vom 20. Dezember 2016
- c. Master of Science Mathematik in der
  - i. Prüfungsordnung vom 28. Oktober 2013 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)
  - ii. Prüfungsordnung vom 18. Oktober 2012
- d. Master of Science Mathematics in der
  - i. Prüfungsordnung vom 11. Februar 2020
- e. Master of Science Informatik in der

- i. Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014
  - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2016
- (2) Studiengänge, die zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs führen können:
  - a. Zwei-Fach-Bachelor Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
  - b. Bachelor BK Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
  - c. Zwei-Fach-Bachelor Informatik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
  - d. Master of Education GymGe(s) Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
    - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013
  - e. Master of Education BK Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
    - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013
  - f. Master of Education GymGe(s) Informatik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
    - ii. Prüfungsordnung vom 12. September 2013
- (3) Studiengänge, die zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bzw. an Grundschulen führen können:
  - a. Bachelor HRSGe Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011
  - b. Bachelor G Lernbereich II (Mathematische Grundbildung) in der
    - i. Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 (inklusive der ersten Änderungsordnung)
    - ii. Prüfungsordnung vom 18. November 2011
  - c. Master of Education HRSGe Mathematik in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019
    - ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013 (inklusive der ersten und zweiten Änderungsordnung)
  - d. Master of Education G Lernbereich II (Mathematische Grundbildung) in der
    - i. Prüfungsordnung vom 8. Juli 2019

- ii. Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2013 (inklusive der ersten, zweiten und dritten Änderungsordnung)

### **§ 1a Studiengänge, die zum Wintersemester 2020/21 am Fachbereich Mathematik und Informatik aktiv werden**

- a. 1-Fach-Bachelor Mathematik in der Prüfungsordnungsversion, die vom Fachbereichsrat am 15.04.2020 beschlossen wurde
- b. 1-Fach-Bachelor Informatik in der Prüfungsordnungsversion, die vom Fachbereichsrat am 15.04.2020 beschlossen wurde
- c. Master of Science Informatik in der Prüfungsordnungsversion, die vom Fachbereichsrat am 15.04.2020 beschlossen wurde

### **§ 2 Änderung der Prüfungsformen**

- (1) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung (ca. 20-30 Minuten) als Prüfungs- bzw. Studienleistung gefordert werden.
- (2) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form eines Seminarvortrags, eines Seminarvortrags mit Ausarbeitung oder eines Referats mit Thesenpapier erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle der in den Modulhandbüchern angegebenen Form der Leistung auch eine Hausarbeit gefordert werden. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle eines 60-90-minütigen Vortrags eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen; die fachlichen Besonderheiten, z.B. bei Softwarekomponenten, sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulhandbüchern in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur bzw. mündlichen Prüfung auch eine Hausarbeit gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer Klausur oder einer 20-30-minütigen mündlichen Prüfung eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen; die fachlichen Besonderheiten, z.B. bei Softwarekomponenten, sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung nach Absatz 1 bis 3 wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.

### **§ 3 Elektronische Prüfungen**

In allen vom Fachbereich 10 verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, können Prüfungs- und Studienleistungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowohl in ihrer Form gemäß Modulhandbüchern als auch im Falle einer alternativen Ersetzung gemäß § 2 ganz oder teilweise in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation angeboten werden.

### **§ 4 Temporäre Aufhebung etwaiger Teilnahmevoraussetzungen bei Prüfungsausfällen**

Konnte eine Studierende/ein Studierender eine nach den Modulbeschreibungen vorgesehene Teilnahmevoraussetzung für ein vom Fachbereich 10 verantwortetes Modul bzw. einer darin enthaltenen Veranstaltung und/oder Prüfungsleistung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbringen, ist die Teilnahme am betreffenden Modul und/oder der betreffenden Veranstaltung und/oder der betreffenden Prüfungsleistung auch ohne vorherige Erbringung dieser Teilnahmevoraussetzung möglich. Im Zweifel sind die jeweiligen Prüfungs- bzw. Modulbeauftragten bei der Klärung der Frage, ob eine Teilnahmevoraussetzung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, hinzu zu ziehen.

### **§ 5 Zusammenspiel mit weiteren Prüfungsordnungen**

- (1) Verweisen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher anderer als in § 1 genannter Studiengänge bezüglich Regelungen zu Prüfungs- und Studienleistungen auf eine Prüfungsordnung bzw. ein Modul eines der in § 1 genannten Studiengänge und findet in diesem vom Fachbereich 10 verantworteten Modul eine Ersetzung der Prüfungsform gemäß § 2 statt bzw. wird eine Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 ausgesetzt, so gilt diese Ersetzung der Prüfungsform bzw. die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzung auch für die entsprechende Leistung bzw. das entsprechende Modul des nicht in § 1 genannten Studienganges analog.
- (2) Für nicht vom Fachbereich 10 verantwortete Module in den in § 1 genannten Studiengängen, sollen die Rektoratsregelungen, die für die Lehreinheit/den

Fachbereich/das Fach/den Studiengang, die/der das Modul verantwortet, beschlossen wurden, in analoger Weise Beachtung finden.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s